

Richtiger Eintrag der Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein!

Jeder Zulassungswerber, der den Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichen stellt, hat bei der Anmeldung des Fahrzeugs darauf zu achten, dass die tatsächliche Verwendung des Fahrzeuges im Zulassungsschein eingetragen wird, da diese im Zulassungsschein eingetragene Verwendungspflicht die Prämienfindung bestimmt.

Wird ein Fahrzeug entgegen der im Zulassungsschein eingetragenen Verwendungsart verwendet, liegt eine Obliegenheitsverletzung wegen Verschweigens eines gefahrenerhöhenden Umstandes vor. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer Leistungsfreiheit im Verhältnis der ihm für die tatsächliche Verwendung gebührenden und vorenthaltenen Prämie einwenden und den Fahrzeughalter in Regress nehmen.

Beispiele für einen Verstoß gegen Verwendungsklausel:

- Ein LKW, zugelassen auf Werksverkehr, wird aber im gewerblichen Güterverkehr eingesetzt.
- Ein PKW, zugelassen auf keine besondere Verwendung, wird als Taxi oder als Mietwagen verwendet.
- Ein PKW, zugelassen auf entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes, wird für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers verwendet.
- Ein Traktor, der auf land- und forstwirtschaftliche Nutzung zugelassen ist, wird bei Übersiedlungen verwendet.
- Ein LKW, zugelassen auf keine besondere Verwendung oder Werksverkehr, wird für die Schneeräumung eingesetzt.

Es wird empfohlen die Verwendung seiner Fahrzeuge und die entsprechende Zulassung zu prüfen, um eventuelle Rechtsfolgen des KFZ-Versicherers abzuwenden.